

weg, wird die Stiftung eintragungs- und aufsichtspflichtig.<sup>224</sup> Andere Fallkonstellationen wären bspw. der Verzicht aller privatnützig Begünstigten oder das Eintreten eines im Vornhinein bestimmten Ereignisses oder einer bestimmten zeitlichen Frist. In allen diesen Fällen „ändert“ sich der Stiftungszweck nicht im eigentlichen Sinn, sondern kommt es lediglich zu einer neuen Gewichtung durch den gänzlichen oder teilweisen Wegfall des privatnützigen Zweckanteils.

Das „Umschlagen“ des Stiftungszwecks einer vormals privatnützigen in eine gemeinnützige Stiftung setzt somit zwingend einen vorhandenen und ausreichend determinierten Stiftungszweck voraus, welcher die Gemeinnützigkeit bereits umschliesst. Änderungen des Stiftungszwecks, gleichwohl ob diese bei gemeinnützigen oder privatnützigen Stiftungen durch die Stiftungsorgane oder das Landgericht erfolgen, sind hingegen nur aus den im Gesetz festgelegten Gründen<sup>225</sup> und nur dann möglich, wenn solche Änderungen dem mutmasslichen Stifterwillen entsprechen.

### 6.1.2 Bestimmungen für Altstiftungen

Offen bleibt die Frage, nach welcher Bestimmung sich Altstiftungen, die erst nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts gemeinnützig werden, ins Handelsregister einzutragen haben, da Art. 552 § 19 Abs. 5 PGR nach den Übergangsbestimmungen auf Altstiftungen nicht anzuwenden ist.<sup>226</sup> Eine Eintragungspflicht aufgrund der Änderung des Stiftungszwecks kann auch nicht aus Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR abgeleitet werden, zum einen, weil diese Bestimmung auf die Eintragungspflicht zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung abzielt, und zum anderen, weil auch diese Bestimmung nicht auf Altstiftungen anwendbar ist.<sup>227</sup>

Gemäss Art. 1 Abs. 2 ÜB ist nach erstmaliger Änderung einer in Art. 552 § 20 Abs. 2 PGR genannten Tatsache eine Änderungsanzeige an das Handelsregister zu machen. Auf alle folgenden Änderungen gelangt Art. 552 § 20 Abs. 3 PGR zur Anwendung. Nach Art. 552 § 20 Abs. 2 Ziff. 9 PGR gehört auch die Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, zu den Tatsachen, die beim Handelsregister anzuzeigen sind. Wird nun die Stiftung gemeinnützig, wird in der Praxis keine Änderungsanzeige erstattet, sondern auch ohne direkte gesetzliche Grundlage die Stiftung zur Eintragung angemeldet. Würde hingegen eine bloss e Änderungsanzeige eingereicht und das Handelsregister darüber informiert, dass die Stiftung nunmehr ganz oder überwiegend gemeinnützig ist, ist fraglich, ob eine Eintragung nach Art. 552 § 19 Abs. 4 lit. c PGR von Amts wegen erfolgen könnte, da diese Bestimmung nicht auf Altstiftungen anwendbar ist. In der Folge würde eine

---

224 Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht § 19 Rz. 4.

225 Vgl. Art. 552 §§ 31 und 33 PGR.

226 Vgl. Schauer in Schauer, Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009) Art. 1 Abs. 1 ÜB Rz. 2.

227 Art. 1 Abs. 4 S. 1 ÜB.